



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

BS 1 R -

19.06.2020

Rundverfügung Nr. 19/2020

Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8.5.2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.6.2020 (Nds. GVBl. S. 155), im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2020, findet seit dem 15. Juni 2020 in allen Schulen der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Die Gruppengröße darf nach Satz 2 der Verordnung in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 8 der Verordnung zulässig. Zulässig sind auch Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern unter Beachtung der Vorgaben des § 1 Abs. 5 c der Verordnung.

Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe nach § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen.

Untersagt ist die Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen.

Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt. Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schulheimaufenthalte.

Im Übrigen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 23. April 2020, ergänzt durch die „Ergänzung zum Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule – Sportunterricht“, veröffentlicht auf den Internetseiten des Kultusministeriums, ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

Zulässig ist die Notbetreuung in Gruppen (bis zu 16 Personen in einer Gruppe) an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine

Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung und erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

Zu der Verordnung ergeht für die öffentlichen Schulen folgende verbindliche Verfügung:

1. Präsenzunterricht

Der Unterricht an allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen findet in allen Schuljahrgängen als Präsenzunterricht im Schichtbetrieb statt. Das gilt auch für den Besuch des Schulkindergartens. Der Unterricht findet grundsätzlich in geteilten, voneinander getrennten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. Zu den Personen, die einer Gruppe angehören können, zählen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie notwendige Schulbegleitungen (Schulassistenten). Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 16 Personen in der Klasse und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.

Zulässig ist auch der Unterricht im Fach Sport. Dabei gelten für den Schulsport dieselben Einschränkungen wie für die Sportausübung im Übrigen, die in § 1 Abs. 8 der Verordnung geregelt sind. Zulässig sind kontaktlose Sportarten. Es sind ein Mindestabstand von 2 Metern und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Hierzu erfolgt eine Ergänzung zum Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule – Sportunterricht (s. Anlage).

2. Außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule und andere schulische Veranstaltungen

Außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule können unter den Voraussetzungen stattfinden, dass die Zusammensetzung der Gruppe beibehalten wird und dass die Notbetreuung und der Präsenzunterricht sichergestellt sind. Ein Wechsel der Lehrkräfte, Pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Personal des Kooperationspartners ist zulässig. Zudem sind nur solche Angebote zulässig, bei denen die Vorgaben des Rahmen-Hygieneplans eingehalten werden können. Chor- oder Orchesterproben sollen nicht stattfinden. Für außerunterrichtlichen Schulsport gelten dieselben Bedingungen wie für den Sportunterricht.

Das Schulmittagessen an Ganztagschulen ist bei festen Gruppen mit höchstens 16 Personen unter Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen und Wahrung des vorgeschriebenen Mindestabstands wieder zulässig. Ein gemeinsames Mittagessen aller Schülerinnen und Schüler oder mehrerer Gruppen ist weiterhin untersagt.

Zulässig ist weiterhin die Pausenverpflegung durch selbst mitgebrachte Speisen und Getränke. Zulässig ist auch die Pausenverpflegung durch Schulkioske und -kantinen.

3. Sonstige Veranstaltungen

Zulässig ist die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich der Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele, Grundschulsporttage), Theateraufführungen, Konzerten, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn lediglich die feste Gruppe, die auch gemeinsam unterrichtet wird, daran teilnimmt und keine weiteren Personen teilnehmen.

Zudem sind Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zu Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und

Einschulungen zulässig. Für diese Veranstaltungen gelten die Bedingungen wie für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 5 c der Verordnung. D. h. die Veranstaltung darf im Freien wie auch in geeigneten, geschlossenen Räumen mit maximal 250 Personen stattfinden. Der Zutritt ist zu steuern und der Besuch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist zu dokumentieren. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Schulleiterin oder der Schulleiter sicherzustellen, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; § 9 der Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

Untersagt sind Gesangs- und Orchesteraufführungen.

4. Schulische Gremien

Zulässig ist die Durchführung von Konferenzen sowie Sitzungen von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und Beiräten und des Schulvorstands mit allen Mitgliedern. Zulässig sind ebenfalls Sitzungen des Schülerrates nach § 74 NSchG und von Schülergruppen nach § 86 NSchG sowie Sitzungen der Elternvertretungen nach § 96 Abs. 1 NSchG.

5. Schulfahrten

Schulfahrten bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt. Von der Untersagung ausgenommen sind unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten, die höchstens eintägig sind.

Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

6. Hygieneplan

An allen Schulen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 23. April 2020, veröffentlicht auf den Internetseiten des Kultusministeriums, ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten. Für den Schulsport sind insoweit die Regelungen der Verordnung vorrangig.

Schulen können Schülerinnen und Schüler nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch empfohlen während der Pausen und der sonstigen Nutzung der gemeinschaftlichen Räumlichkeiten der Schule.

7. Notbetreuung

a) In der Umsetzung der Notbetreuung sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontakteinschränkung einzuhalten:

- nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
- nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
- nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

aa) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).

bb) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben,

in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

cc) Betreuung in besonderen Härtefällen

Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Entscheidung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstausschlag.

Die Notbetreuung kann auch durch nicht lehrendes Personal sichergestellt werden.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

Diese Rundverfügung 19/2020 ersetzt die Rundverfügung 18/2020 vom 11.06.2020.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle in der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)